

Zweck der Vereinsordnung

In der Vereinsordnung werden für alle Mitglieder ergänzend zur Satzung des Fördervereins FF Amt Hörnerkirchen e.V., weitere, verbindliche Regelungen zur Geschäftsordnung der Vorstandschaft und zur Beitragsordnung des Fördervereins FF Amt Hörnerkirchen e.V. getroffen.

Geschäftsordnung der Vorstandschaft

§ 1 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzung der Vorstandschaft richtet sich nach § 10 der Satzung. Eine Vorstandssitzung ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder dies unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung beantragen.
2. Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung durch andere Personen, ausser einem gewählten Stellvertreter, ist unzulässig.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
4. Bei Bedarf können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden, die allerdings kein Stimmrecht besitzen.
5. Die Beschluss- und Beratungsergebnisse sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Dabei sind die geltenden Datenschutzgesetze zu beachten.
6. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse werden durch die /den Vorsitzende(n) , bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), oder durch ein für den Einzelfall von der Vorstandschaft ermächtigtes Vorstandsmitglied bekannt gegeben und vollzogen.
7. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter entscheiden. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
8. Die Sitzungsniederschrift ist nach der Genehmigung durch die Vorstandschaft von dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 2 Verfügungsrahmen des Vorstandes

1. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 350,- € (dreihundertfünfzig) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
2. Bei dringenden, unaufschiebbaren Rechtsgeschäften über 350,- € (dreihundertfünfzig) bis 1000,- € (eintausend) ist die vorheriger Zustimmung von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern einzuholen.
3. Das Rechtsgeschäft ist bei der nächsten Vorstandschaftssitzung der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus den in § 8 der Satzung genannten Personen.
2. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft um nachstehend aufgeführte Positionen erweitert werden:
 - a) stellvertretende/r Schriftführer/in (2. Schriftführer/in),
 - b) bis zu drei von der Wehrführung bestimmten Vertretern der aktiven Wehr.
3. Die unter 2 a) genannten Personen sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

4. Die unter 2 b) genannten Personen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4 Gültigkeit der Ordnung

1. Die Geschäftsordnung darf nicht von der eigentlichen Satzung abweichen. Die Vereinssatzung ist, solange sich nichts Abweichendes auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergibt, die führende Schrift.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Geschäftsordnung tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.11.2023 einstimmig beschlossen.

Hörnerkirchen, 28. 11 . 2023

Unterschrift 1. Vorsitzende(r)

Unterschrift 2. Vorsitzende(r)